

<p>Stadt Reichenbach im Vogtland          Fachbereich 1          Abt. 30, Vorbeugender Brandschutz          Markt 6          08648 Reichenbach</p>	<p>☎ 03765 524-3037          📄 03765 524 83037          ✉ brandschutzbehoerde@reichenbach-vogtland.de</p>	
<p><b>Feuerwehrrichtlinie Nr. 01</b></p>		<p>Stand: 01.10.2023</p>
<p><b>Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten</b></p>		
<p>Folgender Verfahrensweg ist bei der amtlichen Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr zu beachten.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken sind Zufahrten und Flächen gemäß „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ unter Beachtung der DIN 14 090, welche im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, im Ergebnis von Brandverhütungsschauen oder auf der Grundlage anderer behördlicher Anordnungen für eine bauliche Anlage vorgehalten werden müssen.</li> <li>2. Liegen Flächen für die Feuerwehr ganz oder teilweise im öffentlichen Verkehrsraum, so ist hierfür seitens des Bauherrn/Rechtsträgers des anzuleitenden Objektes die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen.</li> <li>3. Die Planung der Flächen für die Feuerwehr ist anhand eines Lageplans im Maßstab 1 : 100 bzw. 1 : 250 mit Darstellung der Feuerwehruzufahrt, der mit Hubrettungsgeräten der Feuerwehr anzuleitenden Stellen und der jeweils zugeordneten Feuerwehraufstellfläche sowie der Bewegungsflächen im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.</li> <li>4. Wird das ständige Freihalten der Flächen für die Feuerwehr nicht durch bauliche, technische oder verkehrsrechtliche Maßnahmen sichergestellt, ist eine Kennzeichnung mit einem Schild „Feuerwehruzufahrt“ erforderlich. Die Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr im öffentlichen Verkehrsraum bzw. mit Wirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum ist anhand des unter Pkt. 3 benannten und mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten Lageplans ist zur Bestätigung vorzulegen.</li> <li>5. Für die Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr ist ausschließlich das Schild „DIN 4066 – D1 – 210 x 594“ zu verwenden. Dieses Schild ist einzeilig mit „Feuerwehruzufahrt“ zu beschriften. Zusätzliche Angaben auf dem Schild sind unzulässig.</li> <li>6. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 8 StVO ist das Halten unzulässig vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten. Die Amtlichmachung der Feuerwehruzufahrten (Flächen für die Feuerwehr) erfolgt durch Anbringung einer amtlichen Plakette auf dem Schild „Feuerwehruzufahrt“.</li> <li>7. Durch die Brandschutzdienststelle erfolgt die Anbringung der amtlichen Plakette auf den unter Pkt. 5 beschriebenen Schildern erst nach Vorlage des beiliegenden vom Bauherrn vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formblattes (im öffentlichen Verkehrsraum).</li> <li>8. Ein Entfernen bzw. Standortänderungen des amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrt- Schildes sind schriftlich der Brandschutzdienststelle mit Angabe der Gründe anzuzeigen. Entfernte Schilder sind unter Beisein der Brandschutzdienststelle zu entsiegeln.</li> <li>9. Der Kostenersatz regelt sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Stadt Reichenbach im Vogtland (<a href="http://www.reichenbach-vogtland.de">www.reichenbach-vogtland.de</a>).</li> </ol>		

## II.1 Kennzeichnung und Siegelung der Zufahrt

Grundstückseinfahrten, die auch für die Feuerwehr erforderlich sind, müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Die Schilder (DIN 4066 – weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ Größe 594 mm x 210 mm) sind rechts neben den Zufahrten an den Grundstücksgrenzen in einer Höhe von 2,20 m Unterkante bis 2,50 m Oberkante anzubringen.



Abb. 2 - Feuerwehrezufahrtsschild



Erst durch amtliche Kennzeichnung werden die Schilder zu Verkehrszeichen im Sinne der StVO. Dadurch wird den Verkehrsteilnehmern das Halten und Parken in und vor den Feuerwehrezufahrten gemäß § 12 StVO untersagt.

Stadt Reichenbach im Vogtland Fachbereich 1 Abt. 30, Vorbeugender Brandschutz Markt 6 08648 Reichenbach	 03765 524-3037  03765 524 83037  brandschutzbehörde@reichenbach-vogtland.de	
---	---	---

## Formular zur Kennzeichnung von Feuerwehzufahrten

Objektadresse: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Aufstellort „Feuerwehzufahrt“ \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

rechtliche/behördliche Grundlage:		Baugenehmigung /Prüfbericht vom:
		Brandverhütungsschau vom;

Rechtsträger/Bauherr/Nutzer des Objektes \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Baulastträger Aufstellfläche „Feuerwehzufahrt“ \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Bestätigung durch Abt. Hoch-Tiefbau erforderlich:		ja, erfolgt am:
		nein

Abweichung über die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ bzw. DIN 14090		ja, Plan vom:
		nein

**Erklärung des Rechtsträgers/Bauherrn/Nutzer\* des vorgenannten Objektes**

Der Rechtsträger/Bauherr/Nutzer\* erklärt mit seiner Unterschrift, dass die vorgenannte Feuerwehzufahrt/Feuerwehraufstellfläche/Feuerwehrbewegungsfläche gemäß den geltenden Vorschriften und behördlichen Auflagen errichtet wurde.

Der Rechtsträger/Bauherr/Nutzer\* verpflichtet sich weiterhin, dass die Feuerwehzufahrt/Feuerwehraufstellfläche/Feuerwehrbewegungsfläche dauerhaft freigehalten wird und zu jeder Jahreszeit ungehindert für die Feuerwehr nutzbar ist.

Reichenbach, \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

\*zutreffendes unterstreichen

Bearbeitungsvermerk Feuerwehr

Reg.-Nr.: \_\_\_\_\_ Plaketten-Nr.: \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift Bearbeiter: \_\_\_\_\_

Stadt Reichenbach im Vogtland  
Fachbereich 1  
Abt. 30, Vorbeugender Brandschutz  
Markt 6  
08648 Reichenbach

 03765 524-3037  
 03765 524 83037  
 brandschutzbehörde@reichenbach-  
vogtland.de



## Kostenersatz

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Stadt Reichenbach im Vogtland.

### § 1 Kostenpflicht

Die Stadt Reichenbach erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

### § 2 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- (1) wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,

### § 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

### Anlage, Amtshandlung

5. Beglaubigungen, Bestätigungen
  - 5.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  
5,00 Euro bis 130,00 Euro

### Tatsächliche Kosten

Für die Siegelung von Schildern „Feuerwehruzufahrt“ werden je Siegel Kosten von 10,00 € erhoben.